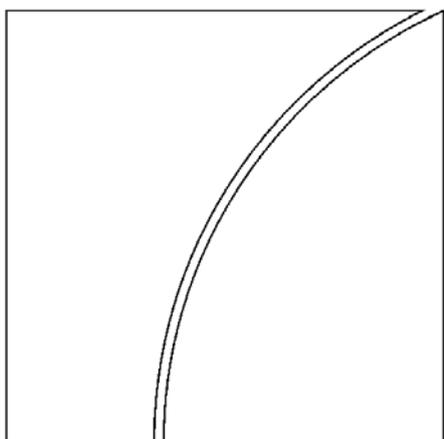


Basler Ausschuss für
Bankenaufsicht



Rahmenregelung für den Umgang mit national systemrelevanten Banken

Oktober 2012



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Diese Rahmenregelung wurde in englischer Sprache erstellt. In Zweifelsfällen wird auf die englische Fassung verwiesen.

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2012. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN 92-9131-339-4 (Druckversion)

ISBN 92-9197-339-4 (Online)

Inhalt

I.	Einleitung.....	1
II.	Die Grundsätze.....	3
	A. Bewertungsmethodik	4
	B. Höhere Verlustabsorptionsfähigkeit	8

Rahmenregelung für den Umgang mit national systemrelevanten Banken

I. Einleitung

1. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht („Ausschuss“)¹ publizierte im November 2011 die Rahmenregelung zur Bewertungsmethodik für global systemrelevante Banken („global systemically important banks“, G-SIB) und zu den für sie geltenden Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit.² Die G-SIB-Rahmenregelung wurde von den Staats- und Regierungschefs der G20 bei ihrem Gipfeltreffen im November 2011 verabschiedet. Die Staats- und Regierungschefs der G20 forderten den Ausschuss und das Financial Stability Board zudem auf, Modalitäten zu einer raschen Ausweitung der neuen Regeln für global systemrelevante Finanzinstitute auf national systemrelevante Banken („domestic systemically important banks“, D-SIB) auszuarbeiten.³

2. Die Einführung zusätzlicher Bestimmungen für G-SIB wurde damit begründet, dass den negativen Externalitäten (d.h. den negativen externen Effekten) systemrelevanter Banken angemessen Rechnung getragen werden sollte – die geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften leisten dies nicht in vollem Umfang. Einzelne Finanzinstitute können im Zuge der eigenen Gewinnmaximierung rationale Ziele festlegen, die jedoch aus der Sicht des Gesamtsystems nicht optimal sind, da sie solche Externalitäten nicht berücksichtigen. Zu diesen negativen Externalitäten gehören Zusammenbrüche oder Schwierigkeiten grosser, verflochtener, global tätiger Finanzinstitute, die Schockwellen durch das Finanzsystem senden können, die wiederum die Realwirtschaft in Mitleidenschaft ziehen können. Desgleichen können die Fehlanreize, die sich aus direkter staatlicher Unterstützung und impliziten Staatsgarantien ergeben, nicht nur die Risikobereitschaft erhöhen und die Marktdisziplin verschlechtern, sondern auch zu Wettbewerbsverzerrungen führen und die Wahrscheinlichkeit weiterer Verwerfungen in der Zukunft erhöhen. Letztlich kommen die Kosten dieses Moral Hazard zu den direkten Unterstützungskosten hinzu, die die Steuerzahler möglicherweise zu tragen haben.

3. Mit den zusätzlichen Anforderungen für G-SIB, die über die Basel-III-Anforderungen für alle international tätigen Banken hinaus gelten, sollen diese negativen Effekte global besonders systemrelevanter Bankinstitute auf das globale Finanzsystem und die Weltwirtschaft eingeschränkt werden. Ähnliche Externalitäten können sich jedoch auch auf nationaler Ebene auswirken. Viele Banken sind aus internationaler Sicht nicht relevant. Dennoch könnten sie im Vergleich zu nicht systemrelevanten Instituten grosse Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Wirtschaft in ihrem Land haben. Einige dieser Banken können grenzüberschreitende Externalitäten aufweisen, auch wenn die Auswirkungen nicht globale

¹ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsinstanzen und Zentralbanken von Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, der SVR Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, der Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, der Türkei, den USA und dem Vereinigten Königreich. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet.

² Siehe Basler Ausschuss, *Global systemrelevante Banken: Bewertungsmethodik und Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit* (November 2011) auf <http://www.bis.org/publ/bcbs207.htm>.

³ Siehe *Cannes Summit Final Declaration – Building Our Common Future: Renewed Collective Action for the Benefit of All*, 4. November 2011.

Ausmasse annehmen. Ähnlich wie bei den G-SIB wurde es als angemessen erachtet, Methoden zu prüfen, mit denen die Externalitäten von D-SIB eingegrenzt werden können.

4. Eine D-SIB-Rahmenregelung ist am besten als Ergänzung zur G-SIB-Rahmenregelung zu verstehen, wobei der Schwerpunkt auf den Auswirkungen liegt, welche die Notlage oder der Ausfall von Banken (einschl. international tätiger Banken) auf die nationale Wirtschaft haben würde. Daher stützt sich die D-SIB-Rahmenregelung auf die Beurteilung der lokalen Instanzen, die die Auswirkungen eines Ausfalls auf das lokale Finanzsystem und die lokale Wirtschaft am besten einschätzen können.

5. Das hat zwei Konsequenzen. Erstens: Um den strukturellen Merkmalen der einzelnen Länder Rechnung zu tragen, sollte den nationalen Aufsichtsinstanzen bei der Beurteilung und der Anwendung von Massnahmen ein angemessener Ermessensspielraum zuerkannt werden. Dies steht im Widerspruch zum normierenden Ansatz in der G-SIB-Rahmenregelung. Zweitens: Da eine D-SIB-Rahmenregelung aber auch für die Einschränkung grenzüberschreitender Externalitäten aufgrund der Ansteckungsgefahr auf regionaler oder bilateraler Ebene relevant ist, ist es für eine grössere Gruppe von Ländern von Interesse, wie wirksam die lokalen Instanzen die Risiken einzelner Banken handhaben. Daher sollte mit einer Rahmenregelung ein Mindestkatalog von Grundsätzen eingeführt werden, die die G-SIB-Rahmenregelung ergänzen, grenzüberschreitende Externalitäten angemessen berücksichtigen und einheitliche Spielregeln fördern.

6. Die vom Ausschuss für D-SIB erarbeiteten Grundsätze räumen den nationalen Aufsichtsinstanzen einen angemessenen Ermessensspielraum ein, um den strukturellen Merkmalen des nationalen Finanzsystems Rechnung zu tragen. Dabei haben die Länder die Möglichkeit, über die Mindeststandards der D-SIB-Rahmenregelung hinauszugehen und auf Grundlage der spezifischen Merkmale des Landes und seines nationalen Bankensektors zusätzliche Anforderungen festzulegen.

7. Die in diesem Dokument dargelegten Grundsätze konzentrieren sich auf die höheren Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit („higher loss absorbency“, HLA) bei D-SIB. Der Ausschuss möchte betonen, dass andere Massnahmen, insbesondere eine intensivere Aufsicht, ebenfalls eine wichtige Rolle im Umgang mit D-SIB spielen können.

8. Die erarbeiteten Grundsätze sollen auf konsolidierte Konzerne und Tochtergesellschaften angewendet werden. Die nationalen Instanzen können sie jedoch gemäss ihren nationalen Gesetzen und Regelungen auch auf Zweigniederlassungen in ihren Ländern anwenden.⁴

9. Die Umsetzung der Grundsätze wird mit strengen gegenseitigen Prüfungen einhergehen; ein entsprechendes Verfahren wurde vom Ausschuss eingeführt: Der Ausschuss möchte die D-SIB-Rahmenregelung in den Geltungsbereich des Verfahrens zur Bewertung der Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III einbeziehen.⁵ Dies wird dazu beitragen, dass in den verschiedenen Ländern angemessene und effektive Rahmenregelungen für D-SIB existieren.

⁴ Zwar sollte die Anwendung der Grundsätze auf Zweigniederlassungen bezüglich der Bewertung der Systemrelevanz keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, doch könnte das Spektrum der Massnahmen, die der Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes beim Umgang mit systemrelevanten Zweigniederlassungen in ihrem Land zur Verfügung stehen, beschränkter sein.

⁵ Siehe Basler Ausschuss, *Verfahren zur Bewertung der Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III* (April 2012) auf <http://www.bis.org/publ/bcbs216.htm>.

10. Da die D-SIB-Rahmenregelung die G-SIB-Rahmenregelung ergänzt, wäre es nach Auffassung des Ausschusses angebracht, wenn Banken, die von ihren nationalen Aufsichtsinstanzen als D-SIB eingestuft wurden, von der Aufsichtsinstanz dazu verpflichtet würden, die Grundsätze entsprechend den Übergangsbestimmungen für die G-SIB-Rahmenregelung einzuhalten, d.h. ab Januar 2016.

II. Die Grundsätze

11. Der Ausschuss hat eine Reihe von Grundsätzen erarbeitet, die die D-SIB-Rahmenregelung bilden. Die zwölf Grundsätze lassen sich grob in zwei Gruppen unterteilen: Die erste Gruppe (Grundsätze 1 bis 7) konzentriert sich vorwiegend auf die Bewertungsmethodik für D-SIB, während bei der zweiten Gruppe (Grundsätze 8 bis 12) der Schwerpunkt auf den HLA-Anforderungen für D-SIB liegt.⁶

12. Die zwölf Grundsätze werden nachstehend dargelegt:

Bewertungsmethodik

Grundsatz 1: Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten eine Methodik festlegen, mit der eingeschätzt werden kann, inwieweit Banken auf nationaler Ebene systemrelevant sind.

Grundsatz 2: Die Bewertungsmethodik für eine D-SIB sollte den möglichen Auswirkungen bzw. der potenziellen Externalität des Ausfalls der betreffenden Bank Rechnung tragen.

Grundsatz 3: Das Bezugssystem für die Beurteilung der Auswirkungen eines Ausfalls einer D-SIB sollte die nationale Wirtschaft sein.

Grundsatz 4: Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes sollte die Systemrelevanz von Banken auf konsolidierter Konzernebene bewerten, während die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes bei der Bewertung der Systemrelevanz der in ihrem Land ansässigen Tochtergesellschaften deren eigene nachgelagerte Tochtergesellschaften in den Konsolidierungskreis einbeziehen sollte.

Grundsatz 5: Die Auswirkungen des Ausfalls einer D-SIB auf die nationale Wirtschaft sollten im Prinzip anhand bankspezifischer Faktoren beurteilt werden:

- a) Grösse
- b) Verflechtung
- c) Ersetzbarkeit/Finanzinstitutsinfrastruktur (einschl. Erwägungen zum Konzentrationsgrad des Bankensektors)
- d) Komplexität (einschl. zusätzlicher Komplexität aufgrund grenzüberschreitender Aktivitäten)

Ausserdem können die nationalen Aufsichtsinstanzen auch andere Messgrössen/Daten berücksichtigen, die innerhalb jedes der oben genannten Faktoren in die bankspezifischen Indikatoren einfließen, wie beispielsweise die Grösse der nationalen Volkswirtschaft.

⁶ HLA bezieht sich auf die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit im Verhältnis zu den Basel-III-Anforderungen für international tätige Banken. Bei nationalen Banken, die nicht international tätig sind, steht die HLA im Verhältnis zu den Anforderungen für nationale Banken.

Grundsatz 6: Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten regelmässige Bewertungen der Systemrelevanz der Banken in ihren Ländern durchführen, um sicherzustellen, dass ihre Bewertungen der aktuellen Verfassung des jeweiligen Finanzsystems entsprechen und dass die Zeit zwischen den D-SIB-Bewertungen nicht deutlich länger ist als diejenige zwischen den G-SIB-Bewertungen.

Grundsatz 7: Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten Informationen veröffentlichen, die einen Überblick über die Methodik geben, die bei der Bewertung der Systemrelevanz von Banken in ihrer nationalen Wirtschaft angewandt wird.

Höhere Verlustabsorptionsfähigkeit (HLA)

Grundsatz 8: Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten dokumentieren, welche Methodik und Erwägungen der Kalibrierung der Höhe der HLA-Anforderungen, die der Rahmenregelung für D-SIB zufolge in ihrem Land erforderlich wären, zugrunde liegen. Die für D-SIB kalibrierte Höhe der HLA-Anforderungen sollte – unbeschadet der aufsichtlichen Beurteilung – durch eine quantitative Methodik (wenn verfügbar) und länderspezifische Faktoren untermauert werden.

Grundsatz 9: Die einer Bank auferlegten HLA-Anforderungen sollten der Systemrelevanz entsprechen, die gemäss Grundsatz 5 ermittelt wurde.

Grundsatz 10: Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten sicherstellen, dass die Anwendung der G-SIB-Rahmenregelung in ihrem jeweiligen Land mit derjenigen der D-SIB-Rahmenregelung vereinbar ist. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes sollte HLA-Anforderungen festlegen, die auf konsolidierter Ebene bzw. auf Ebene der Muttergesellschaft kalibriert werden; die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes sollte die HLA-Anforderungen auf unterkonsolidierter Ebene bzw. auf Ebene der Tochtergesellschaft kalibrieren. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes sollte sich vergewissern, dass die Mutterbank auch auf Einzelinstitutsebene angemessen kapitalisiert ist. Dies gilt auch für Fälle, in denen HLA-Anforderungen für D-SIB auf Tochtergesellschaftsebene angewendet werden. Wenn der Bankkonzern im Herkunftsland sowohl als D-SIB als auch als G-SIB eingestuft wird, sollte die Aufsichtsinstanz dieses Landes die höhere der beiden HLA-Anforderungen (für D-SIB bzw. für G-SIB) verlangen.

Grundsatz 11: Wenn die Tochtergesellschaft einer Bank von der Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes als D-SIB erachtet wird, sollten die Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes im Rahmen der einschlägigen Gesetze im Aufnahmeland Vereinbarungen bezüglich Koordination und Zusammenarbeit bei der Festlegung der angemessenen HLA-Anforderungen treffen.

Grundsatz 12: Die HLA-Anforderungen sollten vollständig durch hartes Kernkapital erfüllt werden. Zudem sollten die nationalen Aufsichtsinstanzen zusätzliche Anforderungen und sonstige Massnahmen einführen, die ihnen angemessen erscheinen, um den Risiken von D-SIB Rechnung zu tragen.

A. Bewertungsmethodik

Grundsatz 1: Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten eine Methodik festlegen, mit der eingeschätzt werden kann, inwieweit Banken auf nationaler Ebene systemrelevant sind.

Grundsatz 2: Die Bewertungsmethodik für eine D-SIB sollte den möglichen Auswirkungen bzw. der potenziellen Externalität des Ausfalls der betreffenden Bank Rechnung tragen.

13. Ein Ausgangspunkt für die Erarbeitung von Grundsätzen für die Bewertung von D-SIB ist die Forderung an alle nationalen Aufsichtsinstanzen, ein Bewertungsverfahren dazu durchzuführen, inwieweit Banken auf nationaler Ebene systemrelevant sind. Die Gründe, weshalb der Schwerpunkt auf den nationalen Kontext gelegt wird, werden in Absatz 17 unten genannt.

14. Gemäss Absatz 14 der G-SIB-Rahmenregelung „*ist bei der Beurteilung der globalen Systemrelevanz nicht auf das Ausfallrisiko abzustellen, sondern vielmehr auf die Folgen, die der Ausfall einer Bank auf das globale Finanzsystem und auch die Realwirtschaft haben kann. Dieses Konzept betrachtet eine globale, systemweite Verlustausfallquote (LGD) anstelle der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)*“. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass D-SIB in Übereinstimmung mit der G-SIB-Methodik ebenfalls nach den möglichen Auswirkungen ihres Ausfalls auf das jeweilige Bezugssystem beurteilt werden sollten. Eine Folge davon ist, dass sich D-SIB-Indikatoren – sofern sie in eine Methodik einbezogen werden – in erster Linie auf Messgrössen stützen sollten, die sich auf die „Auswirkungen eines Ausfalls“ und nicht auf das „Risiko eines Ausfalls“ beziehen.

Grundsatz 3: Das Bezugssystem für die Beurteilung der Auswirkungen eines Ausfalls einer D-SIB sollte die nationale Wirtschaft sein.

Grundsatz 4: Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes sollte die Systemrelevanz von Banken auf konsolidierter Konzernebene bewerten, während die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes bei der Bewertung der Systemrelevanz der in ihrem Land ansässigen Tochtergesellschaften deren eigene nachgelagerte Tochtergesellschaften in den Konsolidierungskreis einbeziehen sollte.

15. Zwei Schlüsselaspekte, welche die D-SIB-Rahmenregelung prägen und ihr Verhältnis zur G-SIB-Rahmenregelung definieren, hängen mit der Art und Weise zusammen, wie sie zwei konzeptionelle Fragen mit wichtigen praktischen Auswirkungen behandelt:

- Welches ist das Bezugssystem für die Beurteilung der Systemrelevanz?
- Welches ist die angemessene Analyseeinheit (d.h. die Konsolidierungsebene des Instituts, die beurteilt wird)?

16. Für die G-SIB-Rahmenregelung ist das angemessene Bezugssystem die Weltwirtschaft, da der Schwerpunkt auf der grenzüberschreitenden Ansteckungsgefahr und den negativen globalen Externalitäten liegt, zu denen der Ausfall einer weltweit tätigen Bank führen könnte. Damit war es möglich, Banken zu beurteilen, die in einem globalen Kontext systemrelevant sind. Die Analyseeinheit wurde selbstverständlich auf der weltweit konsolidierten Konzernebene festgesetzt (Absatz 89 der G-SIB-Rahmenregelung: „*Die Beurteilung der Systemrelevanz von G-SIB erfolgt auf der Basis konsolidierter Daten*“).

17. Sinngemäss sollte die Beurteilung der Systemrelevanz in einem nationalen Kontext den Schwerpunkt auf den Umgang mit Externalitäten legen, die der Ausfall einer Bank auf nationaler Ebene nach sich zieht. Daher ist der Ausschuss der Auffassung, dass das angemessene Bezugssystem die nationale Wirtschaft sein sollte, d.h., dass die Systemrelevanz der Banken im jeweiligen Land von den nationalen Aufsichtsinstanzen beurteilt wird. Das Ergebnis ist eine Bewertung der in der nationalen Wirtschaft tätigen Banken im Hinblick auf ihre Systemrelevanz.

18. Was die Analyseeinheit betrifft, so ist der Ausschuss der Meinung, dass die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes die Banken auf (weltweit) konsolidierter Konzernebene betrachten sollte, und zwar deshalb, weil von den Aktivitäten einer Bank ausserhalb ihres Herkunftslandes bei einem Ausfall der Bank möglicherweise eine grosse Ansteckungsgefahr auf die nationale Wirtschaft (d.h. auf die Wirtschaft des Herkunftslandes) ausgeht. Länder, in

denen Bankkonzerne beheimatet sind, die grenzüberschreitende Geschäfte betreiben, könnten vom Ausfall des gesamten Bankkonzerns und nicht nur vom Ausfall des Teils des Konzerns, der Inlandsgeschäfte in der heimischen Wirtschaft betreibt, betroffen sein. Dies ist besonders wichtig, weil möglicherweise der Herkunftsstaat das Auslandsgeschäft refinanzieren/liquidieren muss, wenn entsprechende grenzüberschreitende Vereinbarungen fehlen. Dies entspricht dem Konzept der G-SIB-Rahmenregelung.

19. Was die Aufsichtsinstanzen von Aufnahmeländern betrifft, so ist der Ausschuss der Auffassung, dass sie die in ihrem Land ansässigen ausländischen Tochtergesellschaften beurteilen sollten. Dabei sollten ihre eigenen nachgelagerten Tochtergesellschaften, von denen sich einige eventuell in anderen Ländern befinden, in den Konsolidierungskreis einbezogen werden. Beispiel: Bei einem grenzüberschreitenden Finanzkonzern mit Hauptsitz im Land X würde die Aufsichtsinstanz im Land Y nur die Tochtergesellschaften des Konzerns im Land Y und die nachgelagerten Tochtergesellschaften, von denen sich einige eventuell im Land Z befinden, sowie die Auswirkungen dieser Tochtergesellschaften auf die Wirtschaft Y berücksichtigen. Auf diese Weise würden die Tochtergesellschaften ausländischer Bankkonzerne von einer lokal konsolidierten oder unterkonsolidierten Basis von der im Land Y beginnenden Ebene aus berücksichtigt. Die Grundlage sollte wie bei der G-SIB-Rahmenregelung der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis bilden. Daher sollten zur Bewertung von D-SIB Versicherungs- oder andere Nichtbankaktivitäten nur insoweit einbezogen werden, als sie in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis eingeschlossen sind.

20. Die Bewertung ausländischer Tochtergesellschaften auf lokal konsolidierter Ebene trägt auch der Tatsache Rechnung, dass der Ausfall weltweit tätiger Bankkonzerne zu übermässigen Externalitäten auf lokaler Ebene (Ebene des Aufnahmelandes) führen könnte, wenn es sich bei diesen Tochtergesellschaften um wesentliche Teile des lokalen (Aufnahmeland-)Bankensystems handelt. Dies ist wichtig, denn es gibt einige Länder, in denen ausländische Tochtergesellschaften international tätiger Bankkonzerne dominieren.

Grundsatz 5: Die Auswirkungen des Ausfalls einer D-SIB auf die nationale Wirtschaft sollten im Prinzip anhand bankspezifischer Faktoren beurteilt werden:

- a) **Grösse**
- b) **Verflechtung**
- c) **Ersetzbarkeit/Finanzinstitutsinfrastruktur (einschl. Erwägungen zum Konzentrationsgrad des Bankensektors)**
- d) **Komplexität (einschl. zusätzlicher Komplexität aufgrund grenzüberschreitender Aktivitäten)**

Ausserdem können die nationalen Aufsichtsinstanzen auch andere Messgrössen/Daten berücksichtigen, die innerhalb jedes der oben genannten Faktoren in die bankspezifischen Indikatoren einfließen, wie beispielsweise die Grösse der nationalen Volkswirtschaft.

21. Im Rahmen der G-SIB-Methodik werden fünf breit gefasste Kategorien von Faktoren definiert, die sich auf die globale Systemrelevanz auswirken: Grösse, grenzüberschreitende Aktivitäten, Verflechtung, Ersetzbarkeit/Finanzinstitutsinfrastruktur und Komplexität. Der indikatorbasierte Messansatz und das indikatorbasierte Gewichtungssystem in der G-SIB-Methodik wurden erarbeitet, um eine kohärente internationale Klassifizierung von G-SIB sicherzustellen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass dieser Detaillierungsgrad bei D-SIB nicht gerechtfertigt ist, da der Schwerpunkt auf den nationalen Auswirkungen des Ausfalls einer Bank liegt und die grossen Unterschiede in der Struktur des Finanzsektors jedes Landes solche internationalen Vergleiche unmöglich machen. Dies ist einer der Gründe, weshalb die D-SIB-Rahmenregelung als grundsatzbasierter Ansatz entwickelt wurde.

22. Dementsprechend ist es sinnvoll, ganz allgemeine Faktorkategorien (z.B. Grösse) aufzuführen, die ein Land bei der Beurteilung der Auswirkungen des Ausfalls einer D-SIB berücksichtigen sollte. Von den fünf Kategorien der G-SIB-Rahmenregelung sind Grösse, Verflechtung, Ersetzbarkeit/Finanzinstitutsinfrastruktur und Komplexität auch für D-SIB von Bedeutung. Die grenzüberschreitenden Aktivitäten – die noch verbleibende Kategorie – sind unter Umständen nicht unmittelbar von Belang, da damit der Grad der globalen (grenzüberschreitenden) Aktivitäten einer Bank gemessen wird, und diese stehen nicht im Zentrum der D-SIB-Rahmenregelung.

23. Darüber hinaus können sich die nationalen Aufsichtsinstanzen dafür entscheiden, auch landesspezifische Faktoren einzubeziehen. Ein gutes Beispiel ist die Grösse einer Bank im Verhältnis zum nationalen BIP. Ist eine Bank im Verhältnis zum nationalen BIP relativ gross, ist es sinnvoll, wenn die nationale Aufsichtsinstanz des Landes diese Bank als D-SIB einstuft, während eine Bank derselben Grösse in einem anderen Land möglicherweise nicht als D-SIB eingestuft wird, weil sie im Verhältnis zum BIP dieses Landes kleiner ist.

24. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten bei der Festlegung der angemessenen relativen Gewichtung, die sie diesen Faktoren unter Berücksichtigung der nationalen Verhältnisse gibt, über Ermessensspielraum verfügen.

Grundsatz 6: Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten regelmässige Bewertungen der Systemrelevanz der Banken in ihren Ländern durchführen, um sicherzustellen, dass ihre Bewertungen der aktuellen Verfassung des jeweiligen Finanzsystems entsprechen und dass die Zeit zwischen den D-SIB-Bewertungen nicht deutlich länger ist als diejenige zwischen den G-SIB-Bewertungen.

25. Die Liste der G-SIB (einschl. ihrer Scorewerte) wird jährlich anhand der aktualisierten Daten, die von jeder teilnehmenden Bank eingereicht werden, überprüft, aber gemessen an einer globalen Stichprobe, die drei Jahre lang weitgehend unverändert bleibt. Die Namen und Relevanzstufen von G-SIB sowie die zur Berechnung der Scores verwendeten Daten werden grundsätzlich offengelegt.

26. Nach Ansicht des Ausschusses ist es empfehlenswert, dass die nationalen Aufsichtsinstanzen regelmässige Bewertungen der Systemrelevanz der Banken in ihren jeweiligen Finanzsystemen durchführen. Die Bewertung sollte auch durchgeführt werden, wenn es zu wichtigen strukturellen Veränderungen im Bankensystem wie beispielsweise einer Fusion zweier grosser Banken kommt. Das Bewertungsverfahren und die Bewertungsmethodik einer nationalen Aufsichtsinstanz werden durch den Ausschuss im Rahmen der Überwachung der Umsetzung überprüft.

27. Zudem ist es wünschenswert, dass die Zeit zwischen den Bewertungen nicht deutlich länger ist als diejenige zwischen den G-SIB-Bewertungen (d.h. ein Jahr). Beispielsweise könnte eine SIB im selben Land oder in anderen Aufnahmeländern sowohl als G-SIB als auch als D-SIB eingestuft werden. Oder könnte eine Bank aus der G-SIB-Liste gestrichen werden und zu einer D-SIB werden bzw. eine D-SIB bleiben. Um in diesen Fällen einen kohärenten Ansatz sicherzustellen, wäre es sinnvoll, wenn für beide Rahmenregelungen eine ähnliche Bewertungshäufigkeit gelten würde.

Grundsatz 7: Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten Informationen veröffentlichen, die einen Überblick über die Methodik geben, die bei der Bewertung der Systemrelevanz von Banken in ihrer nationalen Wirtschaft angewandt wird.

28. Das eingesetzte Bewertungsverfahren muss klar definiert und veröffentlicht werden, damit für die Banken angemessene Anreize geschaffen werden, sich um eine Verringerung des Systemrisikos zu bemühen, das sie für das Bezugssystem darstellen. Dies war der Schlüsselaspekt der G-SIB-Rahmenregelung, wo die Bewertungsmethodik und die Offen-

legungspflichtigen des Ausschusses und der Banken im Text selbst beschrieben wurden. Durch diese Massnahmen wollte der Ausschuss sicherstellen, dass Banken, Aufsichtsinstanzen und Marktteilnehmer nachvollziehen können, wie sich das Handeln von Banken auf den ihrer Systemrelevanz zugeordneten Scorewert und somit auf die erforderliche Höhe zusätzlicher Verlustabsorptionsfähigkeit auswirken könnte. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Transparenz des Bewertungsverfahrens für die D-SIB-Rahmenregelung ebenfalls wichtig ist, auch wenn sich dieses Verfahren angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Massnahmen zur Handhabung der Systemrelevanz von Banken von Land zu Land unterscheiden dürfte.

B. Höhere Verlustabsorptionsfähigkeit

Grundsatz 8: Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten dokumentieren, welche Methodik und Erwägungen der Kalibrierung der Höhe der HLA-Anforderungen, die der Rahmenregelung für D-SIB zufolge in ihrem Land erforderlich wären, zugrunde liegen. Die für D-SIB kalibrierte Höhe der HLA-Anforderungen sollte – unbeschadet der aufsichtlichen Beurteilung – durch eine quantitative Methodik (wenn verfügbar) und länderspezifische Faktoren untermauert werden.

29. Mit den HLA-Anforderungen für D-SIB soll die Ausfallwahrscheinlichkeit im Vergleich zu nicht systemrelevanten Instituten weiter gesenkt werden. Damit wird den stärkeren Auswirkungen Rechnung getragen, die der Ausfall einer D-SIB auf das inländische Finanzsystem und die nationale Wirtschaft haben dürfte.

30. Der Ausschuss beabsichtigt, die Umsetzung der Rahmenregelung durch die Aufsichtsinstanzen der Herkunfts- und Aufnahmeländer nach ihrem Grad der grenzüberschreitenden Einheitlichkeit zu bewerten, unter Berücksichtigung unterschiedlicher nationaler Verhältnisse. Um die Einheitlichkeit bei der Umsetzung der D-SIB-Rahmenregelung zu erhöhen und Fälle zu vermeiden, in denen auf Banken, die im selben Land oder in verschiedenen Ländern eine ähnliche nationale Systemrelevanz haben, sehr unterschiedliche D-SIB-Rahmenregelungen angewendet werden, ist es wichtig, dass dem Ausschuss von den Aufsichtsinstanzen der Herkunfts- und Aufnahmeländer ausreichende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, damit er eine effektive Überprüfung der Umsetzung durchführen kann. Es ist wichtig, dass die Anwendung von HLA-Anforderungen für D-SIB sowohl auf Mutter- als auch auf Tochtergesellschaftsebene auf einem transparenten und gut strukturierten Bewertungssystem beruht. Damit wird sichergestellt, dass die Auswirkungen der Anforderungen sowohl von der Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes als auch von der des Aufnahmelandes gut verstanden werden.

31. Die Höhe der HLA-Anforderungen für D-SIB sollte von den nationalen Aufsichtsinstanzen nach deren eigenem Urteil festgelegt werden. Dennoch muss in irgendeiner Form ein Rahmen für die Analyse geschaffen werden, auf den sich dieses Urteil stützt. Dies galt auch für die Beurteilung, die der Ausschuss in Bezug auf die Höhe der Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit bei G-SIB durchgeführt hatte.⁷

32. Die aufsichtliche Beurteilung der Höhe der HLA-Anforderungen sollte sich auch an länderspezifischen Faktoren orientieren, zu denen der Konzentrationsgrad im Bankensektor oder die Grösse des Bankensektors im Verhältnis zum BIP gehören könnten. Insbesondere Länder, deren Bankensektor im Verhältnis zum BIP eher gross ist, dürften von stärkeren

⁷ In Anhang 2 der G-SIB-Rahmenregelung werden die verschiedenen vom Ausschuss durchgeführten empirischen Analysen – u.a. der auf erwarteten Auswirkungen basierende Ansatz – beschrieben, die in die aufsichtliche Beurteilung des Ausschusses eingeflossen sind.

direkten wirtschaftlichen Auswirkungen eines Ausfalls einer D-SIB betroffen sein als diejenigen mit kleineren Bankensektoren. Während sich die Grösse im Verhältnis zum BIP leicht berechnen lässt, könnte die Konzentration des Bankensektors ebenfalls berücksichtigt werden (denn ein Ausfall in einem mittelgrossen, hochkonzentrierten Bankensektor würde wahrscheinlich erheblichere Auswirkungen auf die nationale Wirtschaft haben als ein Ausfall in einem grösseren, stärker diversifizierten Bankensektor).⁸

33. Durch die Verwendung dieser Faktoren bei der Kalibrierung der HLA-Anforderungen liesse sich die unterschiedliche Intensität der Massnahmen in den einzelnen Ländern für Banken, die ansonsten in Bezug auf die vier in Grundsatz 5 beschriebenen bankspezifischen Faktoren ähnlich sind, rechtfertigen.

Grundsatz 9: Die einer Bank auferlegten HLA-Anforderungen sollten der Systemrelevanz entsprechen, die gemäss Grundsatz 5 ermittelt wurde.

34. In der G-SIB-Rahmenregelung werden die G-SIB nach ihrem Scorewert, der sich aus dem indikatorbasierten Messansatz ergibt, unterschiedlichen Systemrelevanzkategorien zugeordnet. Für die einzelnen Relevanzstufen gelten unterschiedliche Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit (G-SIB-Rahmenregelung Absatz 52 und 73).

35. Obwohl in der D-SIB-Rahmenregelung im Gegensatz zur vorgeschriebenen Methodik der G-SIB-Rahmenregelung keine Scorewerte vorgesehen sind, ist der Ausschuss der Auffassung, dass die HLA-Anforderungen für D-SIB ebenfalls nach der nationalen Systemrelevanz festgelegt werden sollten. Damit sollen für Banken, für die die HLA-Anforderungen gelten, die geeigneten Anreize geschaffen werden, ihre Systemrelevanz im Laufe der Zeit abzubauen (oder zumindest nicht zu erhöhen). Wenn in einem Land mehrere D-SIB-Relevanzstufen existieren, könnte dies eine Staffelung der Höhe der HLA-Anforderungen zwischen den einzelnen D-SIB-Relevanzstufen erfordern.

Grundsatz 10: Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten sicherstellen, dass die Anwendung der G-SIB-Rahmenregelung in ihrem jeweiligen Land mit derjenigen der D-SIB-Rahmenregelung vereinbar ist. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes sollte HLA-Anforderungen festlegen, die auf konsolidierter Ebene bzw. auf Ebene der Muttergesellschaft kalibriert werden; die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes sollte die HLA-Anforderungen auf unterkonsolidierter Ebene bzw. auf Ebene der Tochtergesellschaft kalibrieren. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes sollte sich vergewissern, dass die Mutterbank auch auf Einzelinstitutsebene angemessen kapitalisiert ist. Dies gilt auch für Fälle, in denen HLA-Anforderungen für D-SIB auf Tochtergesellschaftsebene angewendet werden. Wenn der Bankkonzern im Herkunftsland sowohl als D-SIB als auch als G-SIB eingestuft wird, sollte die Aufsichtsinstanz dieses Landes die höhere der beiden HLA-Anforderungen (für D-SIB bzw. für G-SIB) verlangen.

36. Die nationalen Aufsichtsinstanzen, einschliesslich derjenigen von Aufnahmelandern, können derzeit Kapitalanforderungen festlegen und einführen, die sie für Banken in ihrem Zuständigkeitsbereich als angebracht erachten. Die G-SIB-Rahmenregelung hält fest, dass die Aufsichtsinstanzen der Aufnahmelande von G-SIB-Tochtergesellschaften Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit auf der Ebene der einzelnen juristischen Person bzw. auf konsolidierter Ebene innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anwenden

⁸ Ein weiterer Faktor, der von Bedeutung sein könnte, ist die Refinanzierungsposition des Bankensektors. Bei vermehrter ausländischer Kapitalmarktfinanzierung könnten in einer Krise die Übergangskosten (Schuldenabbau) sowohl für den Finanzsektor als auch für die nationale Wirtschaft steigen.

dürfen.⁹ Der Ausschuss hat nicht die Absicht, diesen Sachverhalt bei der Einführung der D-SIB-Rahmenregelung zu ändern. Die Festlegung von HLA-Anforderungen für D-SIB durch die Aufsichtsinstanz eines Aufnahmelandes unterscheidet sich in keiner Weise (ausser durch die zusätzliche Transparenz) von der derzeitigen Befugnis dieser Instanz, eine Kapitalanforderung nach Massgabe der Säule 1 oder Säule 2 einzuführen. Die Aufsichtsinstanz eines Aufnahmelandes kann daher HLA-Anforderungen für D-SIB auf lokale Tochtergesellschaften anwenden, ohne dass dies neue Fragen zu den Zuständigkeiten der Herkunfts- und Aufnahmelandinstanzen aufwirft.

37. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten sicherstellen, dass für Banken mit derselben Systemrelevanz in ihren Ländern *ceteris paribus* dieselben HLA-Anforderungen gelten – unabhängig davon, ob es sich um inländische Banken, Tochtergesellschaften ausländischer Bankkonzerne oder um Tochtergesellschaften von G-SIB handelt. Banken in einem Land sollten ungeachtet der Eigentumsverhältnisse gleich, kohärent und nicht diskriminierend behandelt werden. Die Befugnis der Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes, HLA-Anforderungen auf Tochtergesellschaften anzuwenden, soll für eine solide Eigenkapitalbasis sorgen, um die aufgrund der Systemrelevanz dieser Tochtergesellschaften möglicherweise stärkeren Auswirkungen ihres Ausfalls auf die nationale Wirtschaft zu mindern. Dies sollte auch in Fällen gelten, in denen eine Bank im Herkunftsland vielleicht nicht (oder weniger) systemrelevant ist, ihre Tochtergesellschaft im Aufnahmeland aber (stärker) systemrelevant ist.

38. Ordnet eine Aufnahmelandaufsicht HLA-Anforderungen für D-SIB an, führt dies zu einer Erhöhung des Eigenkapitals auf Tochtergesellschaftsebene, die als Verlagerung von Kapital von der Mutterbank zur Tochtergesellschaft erachtet werden kann, es sei denn, die Tochtergesellschaft verfügt bereits über ein angemessenes Kapitalpolster im Aufnahmeland oder das von der Tochtergesellschaft zusätzlich aufgenommene Kapital stammt von Drittinvestoren. Dadurch könnte im Falle von (sehr) bedeutenden Tochtergesellschaften die Kapitalquote, die der Mutterbank als Schutz dient, erheblich sinken. In diesen Fällen ist es wichtig, dass die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes weiterhin sicherstellt, dass auf Muttergesellschaftsebene genügend Finanzmittel zur Verfügung stehen, z.B. über eine Eigenkapitalanforderung auf Einzelinstitutsebene. Tatsächlich hält Absatz 23 der Rahmenvereinbarung Basel II fest: *„Da der Schutz der Einleger ein Hauptziel der Aufsicht ist, ist darüber hinaus sicherzustellen, dass das Kapital, das für die Mindesteigenkapitalanforderungen anerkannt wird, zum Schutz dieser Einleger jederzeit zur Verfügung steht. Dementsprechend sollten die Aufsichtsinstanzen prüfen, ob die einzelnen Banken einer Bankengruppe auch jeweils für sich eine angemessene Eigenkapitalausstattung aufweisen.“*

39. Dadurch, dass die D-SIB-Rahmenregelung innerhalb eines Landes sowohl auf G-SIB als auch auf Nicht-G-SIB angewendet wird, wird sichergestellt, dass im nationalen Kontext einheitliche Spielregeln gelten. In einem Land mit zwei Banken beispielsweise, die in Bezug auf ihre eingeschätzte Systemrelevanz auf nationaler Ebene weitgehend identisch sind, wobei die eine eine G-SIB ist, die andere jedoch nicht, könnten die nationalen Aufsichtsinstanzen auf beide dieselben HLA-Anforderungen für D-SIB anwenden. In solchen

⁹ Absatz 89 der G-SIB-Rahmenregelung hält fest: *„Die Beurteilung der Systemrelevanz von G-SIB erfolgt auf der Basis konsolidierter Daten. Dementsprechend wird der Basler Ausschuss die Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit ebenfalls auf Konzernebene anwenden. Analog zu den Mindestkapitalanforderungen sowie zum Kapitalerhaltungspolster und zum antizyklischen Kapitalpolster steht es den Aufnahmelandern von Tochterunternehmen eines Konzerns ungeachtet dieser Konzernsicht frei, die Anforderungen auf der Ebene einzelner Rechtspersonen bzw. auf konsolidierter Ebene innerhalb ihrer Rechtsordnung anzuwenden.“*

Fällen könnte die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes mit einer Situation konfrontiert sein, in der die HLA-Anforderungen auf konsolidierter Konzernebene der höheren der von der G-SIB- und der D-SIB-Rahmenregelung vorgeschriebenen Anforderungen (d.h. dem höheren der beiden Beträge aus D-SIB-Anforderungen und G-SIB-Anforderungen) entsprechen.

40. Dieser Ansatz entspricht auch den Standards des Ausschusses. Bei diesen handelt es sich um Mindest- und nicht um Höchstanforderungen. Er stimmt auch mit der G-SIB-Rahmenregelung überein, die ausdrücklich festhält, dass die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes Anforderungen festlegen kann, die über die Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit bei G-SIB hinausgehen (G-SIB-Rahmenregelung Absatz 74).¹⁰

41. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass jegliche Form von Doppelzählung vermieden werden sollte und dass die aus der G-SIB- und der D-SIB-Rahmenregelung abgeleiteten HLA-Anforderungen nicht additiv sein sollten. Dadurch wird die allgemeine Kohärenz zwischen den beiden Rahmenregelungen sichergestellt und ermöglicht, dass die D-SIB-Rahmenregelung als Ergänzung zur G-SIB-Regelung dienen kann.

Grundsatz 11: Wenn die Tochtergesellschaft einer Bank von der Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes als D-SIB erachtet wird, sollten die Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes im Rahmen der einschlägigen Gesetze im Aufnahmeland Vereinbarungen bezüglich Koordination und Zusammenarbeit bei der Festlegung der angemessenen HLA-Anforderungen treffen.

42. Dem Ausschuss ist bewusst, dass es Bedenken geben könnte, dass die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes bei der Anwendung der HLA-Anforderungen auf Tochtergesellschaften ausländischer Bankkonzerne in ihrem Land tendenziell nicht auf eine konzernweite Betrachtung abstellt. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes hingegen muss selbstverständlich die für bedeutende Tochtergesellschaften geltenden HLA-Anforderungen für D-SIB kennen, denn diese könnten sich auf die Allokation der Finanzmittel innerhalb des Bankkonzerns auswirken.

43. In solchen Fällen ist es wichtig, dass zwischen Herkunfts- und Aufnahmelandaufsicht Vereinbarungen über Koordination und Zusammenarbeit bei der Festlegung der HLA-Anforderungen getroffen werden – in den Grenzen der einschlägigen Gesetze des Aufnahmelandes. Dies ist besonders wichtig, damit die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes die Kapitalposition einer Muttergesellschaft auf Einzelinstitutsebene prüfen kann, wie in Absatz 38 erwähnt, und damit Situationen vermieden werden können, in denen die Herkunftslandaufsicht von Massnahmen der Aufnahmelandaufsicht überrascht wird. Die Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes sollten etwaige Pläne, einer Tochterbank HLA-Anforderungen aufzuerlegen, und die Höhe dieser Anforderungen gemeinsam koordinieren und absprechen, bevor sie irgendwelche Massnahmen ergreifen. Die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes sollte ihre Entscheidung begründen und Massnahmen nennen, welche die Bank ergreifen müsste, um diese Anforderungen zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Die Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes sollten ausserdem besprechen: i) das allgemeine Liquidationsverfahren (einschl. Sanierungs- und Liquidierungsplänen) in beiden Ländern, ii) verfügbare Liquidierungsstrategien und eventuelle spezifische Liquidierungspläne für die betreffende Bank, iii) inwieweit sich diese Vereinbarungen auf die HLA-Anforderungen auswirken sollten.

¹⁰ Absatz 74 hält fest: „Der Basler Ausschuss betont, dass die oben aufgeführten Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit Mindestanforderungen sind – sofern einzelne Länder strengere Anforderungen für Banken in ihrer Rechtsordnung festlegen wollen, steht ihnen dies frei.“

Grundsatz 12: Die HLA-Anforderungen sollten vollständig durch hartes Kernkapital erfüllt werden. Zudem sollten die nationalen Aufsichtsinstanzen zusätzliche Anforderungen und sonstige Massnahmen einführen, die ihnen angemessen erscheinen, um den Risiken von D-SIB Rechnung zu tragen.

44. Die Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit bei G-SIB müssen gemäss der G-SIB-Rahmenregelung (Absatz 87) durch hartes Kernkapital erfüllt werden. Der Ausschuss war der Auffassung, dass der Einsatz von hartem Kernkapital die einfachste und effektivste Methode ist, die Verlustabsorptionsfähigkeit einer Bank bei Fortführung des Geschäftsbetriebs zu erhöhen. Auch die HLA-Anforderungen für D-SIB sollten vollständig durch hartes Kernkapital erfüllt werden, damit grösstmögliche Einheitlichkeit in Bezug auf die effektive Verlustabsorptionsfähigkeit sichergestellt wird. Dies fördert die direkte und transparente Vergleichbarkeit der Anwendung der Anforderungen in den verschiedenen Ländern, was als wünschenswert erachtet wird, da es sich bei den meisten dieser Banken um Banken mit grenzüberschreitenden Geschäften handelt, die in direktem Wettbewerb miteinander stehen. Zudem sollten die nationalen Aufsichtsinstanzen zusätzliche Anforderungen und sonstige Massnahmen einführen, die ihnen angemessen erscheinen, um den Risiken von D-SIB Rechnung zu tragen.

45. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten die HLA-Anforderungen über eine Erweiterung des Kapitalerhaltungspolsters umsetzen, wobei die Aufteilung des Polsters in vier gleich grosse Bandbreiten (gemäss Absatz 147 des Basel-III-Regelwerks) bestehen bleibt. Dies entspricht der Behandlung der Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit bei G-SIB. Die HLA-Anforderungen für D-SIB sind im Wesentlichen eine zusätzliche Anforderung über die Mindestkapitalanforderungen und Kapitalpolster hinaus, bei deren Nichteinhaltung die Konsequenzen für die betroffenen Banken festgelegt sind.

46. Möglicherweise muss in einigen Ländern die Säule 2 zur Integration der HLA-Anforderungen bei D-SIB angepasst werden. So könnte es aus Sicht der Aufsichtsinstanzen sinnvoll sein, sicherzustellen, dass aus den Kapitalanforderungen einer Bank gemäss Säule 2 keine doppelte Kapitalunterlegung für die Externalitäten aufgrund von Notsituationen oder Ausfällen von D-SIB erfolgt, sofern diese durch die HLA-Anforderungen abgedeckt werden. Normalerweise dient Säule 2 jedoch zur Abdeckung anderer Risiken, die nicht unmittelbar mit diesen Externalitäten von D-SIB zusammenhängen (wie z.B. Zinsänderungs- oder Konzentrationsrisiken). Daher sollte es nicht zulässig sein, dass Kapitalbestandteile, die zur Erfüllung der HLA-Anforderungen dienen, gleichzeitig für die Anforderungen gemäss Säule 2 zur Deckung dieser anderen Risiken eingesetzt werden.